



Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Sinsheim vom 06.12.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am _____ folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2017 beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) von:

a) Hauswasserzähler

Q ₃ 4	4,50 € / Monat
Q ₃ 10	7,53 € / Monat
Q ₃ 16	11,33 € / Monat

b) Großwasserzähler

- Flanschenzähler	
Q ₃ 25	45,85 € / Monat
Q ₃ 63	69,48 € / Monat
- Verbundzähler	
Q ₃ 25	42,49 € / Monat
Q ₃ 63	70,76 € / Monat
Q ₃ 100	91,66 € / Monat
Q ₃ 250	181,82 € / Monat
- Ultraschallzähler	
Q ₃ 10	20,58 € / Monat
Q ₃ 16	26,84 € / Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ **1,82 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m³ **2,12 €**.

§ 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Sinsheim, den _____ Dezember 2020

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister